

- Abschrift -



Amtsgeschicht Cuxhaven

5 C 377/19

Verkündet am 03.12.2019

_____ als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Kläger

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Jan Bröcker,
Sutthauer Straße 30 A, 49124 Georgsmarienhütte
Geschäftszeichen: P-160/19JB

gegen

Beklagte

Prozessbevollmächtigte: _____

hat das Amtsgeschicht Cuxhaven auf die mündliche Verhandlung vom 29.10.2019 durch den Richter am Amtsgeschicht _____ für Recht erkannt:

1. Die Beklagte hat es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung fälligen Ordnungsgeldes bis zu 250.000 €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall Ordnungshaft bis zu zwei Jahren, zu unterlassen, den Parkplatz des Klägers, [REDACTED] zu nutzen oder durch Dritte nutzen zu lassen, es sei denn, dass der Kläger der Benutzung vorher ausdrücklich zugestimmt hat.
2. Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger von den vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten des Rechtsanwalts Jan Bröcker in Höhe von 201,71 € sowie Kosten für die Halterauskunft in Höhe von 5,10 € freizustellen.
3. Kosten des Rechtsstreites trägt die Beklagte.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte darf die Vollstreckung durch den Kläger durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Der Kläger nimmt die Beklagte wegen eines Vorfalles am 13.03.2019 in Cuxhaven auf dem Parkplatz des Grundstückes [REDACTED] darauf in Anspruch, es zu unterlassen, seinen Parkplatz zu nutzen.

Die Beklagte ist Halterin des Pkws der Marke Opel mit dem amtlichen Kennzeichen: [REDACTED]
[REDACTED] Dieses Fahrzeug stand am 13.03.2019 um 13:30 Uhr auf einem der Parkplätze des Grundstückes [REDACTED] in Cuxhaven. Bei der Einfahrt zum Grundstück befindet sich ein Schild mit der Aufschrift: „Privatgrundstück“. Über diesem Schild befindet sich ein weiteres Schild mit der Aufschrift: „Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt!“. An der Hauswand des Gebäudes in unmittelbarer Nähe zum Parkplatz befindet sich ein Halteverbotsschild mit der Aufschrift: „Falschparker erhalten eine kostenpflichtige Abmahnung vom Anwalt!“. Im Übrigen wird dazu auf die vom Kläger gefertigten und zur Akte gereichten Lichtbildkopien verwiesen (Blatt 6 der Akte).

Der Kläger behauptet, der Eigentümer des Parkplatzes zu sein, auf dem der Pkw der Beklagten abgestellt wurde.

Mit anwaltlichem Schriftsatz vom 04.04.2019 wurde die Beklagte wegen dieses Vorfalles abgemahnt und aufgefordert, eine unbedingte, unwiderrufliche und eigenhändig unterzeichnete Unterlassungserklärung unter Fristsetzung bis zum 18.04.2019 abzugeben (Blatt 9/10 der Akte). Auf ein Erinnerungsschreiben des Klägersvertreterers vom 10.05.2019 (Blatt 11 der Akte) teilte der Prozessbevollmächtigte der Beklagten mit Schriftsatz vom 04.07.2019 mit, dass die vom Kläger geltend gemachten Ansprüche zurückgewiesen werden (Blatt 8 der Akte).

Der Kläger begehrt neben der Unterlassungsverpflichtung die Freistellung von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 201,71 € sowie der Kosten einer Halterauskunft in Höhe von 5,10 €. Wegen der Berechnung der Anwaltsgebühren wird auf die Ausführungen auf Seite 4 der Klageschrift vom 13.08.2019 verwiesen.

Der Kläger beantragt,

1. Die Beklagte hat es, bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung fälligen Ordnungsgeldes bis zu 250.000 €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, im Wiederholungsfall Ordnungshaft bis zu zwei Jahren, zu unterlassen, den Parkplatz des Klägers, XXXXXXXXXX Cuxhaven, zu nutzen, oder durch Dritte nutzen zu lassen, es sei denn, dass der Kläger der Benutzung vorher ausdrücklich zugestimmt hat.
2. Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger von den vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten des Rechtsanwalts Jan Brücker, in Höhe von 201,71 € sowie den Kosten für die Halterauskunft, in Höhe von 5,10 € freizustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, sie sei schwerstbehindert und habe ihr Fahrzeug nicht geführt. Sie sei mit ihrem Ehemann eine Woche zu Besuch in Cuxhaven gewesen und habe an dem Tag zurückfahren wollen. Ihr Fahrzeug habe nur ganz kurz, maximal zwei Minuten, auf der Parkfläche gestanden. Es habe heftig geregnet und ihr Ehemann habe sich wegen des Regens beeilt, zwei Koffer auf dem Rücksitz zu verstauen. Es sei während dieser Zeit niemand behindert worden, von einem Abstellen oder einem längeren Parken könne keine Rede sein. Außerdem sei neben ihrem Fahrzeug auch noch eine freie Parklücke vorhanden gewesen. Die Beklagte ist deshalb der Ansicht, es habe keine widerrechtliche Besitzstörung vorgelegen und die Einschaltung eines Rechtsanwaltes wegen dieses Vorfalls sei mutwillig und begründe keinen Anspruch auf Erstattung der außergerichtlichen Kosten. Schließlich bestreitet die Beklagte, dass der Kläger Eigentümer des Parkplatzes mit der Nummer 717 ist.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf den vorgetragenen Inhalt der gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und begründet, denn der Kläger kann von der Beklagten gemäß §§ 1004, 862, 858 BGB die beantragte Unterlassung beanspruchen.

Der Kläger hat seine Eigentümerstellung an dem streitgegenständlichen Parkplatz durch Vorlage des Grundbuchauszuges nachgewiesen (Blatt 43 ff. der Akte).

Es steht auch fest, dass der Pkw mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED] dessen Halterin die Beklagte ist, am 13.03.2019 gegen 13:30 Uhr auf dem Parkplatz des Klägers stand. Die Einwendung der Beklagten, es habe sich dabei nur um einen kurzen Moment von maximal zwei Minuten, gehandelt, ist unerheblich, denn im Ergebnis war der Parkplatz des Klägers während dieser Zeit durch das Fahrzeug der Beklagten blockiert. Im Übrigen ist dieser Vortrag der Beklagten auch nicht glaubhaft, denn die vom Kläger gefertigten und zur Akte gereichten Lichtbildkopien belegen, dass sich

niemand in der Nähe des Fahrzeuges der Beklagten befand, jedenfalls nicht zu der Zeit, als die Lichtbilder gefertigt wurden.

Das Abstellen des Fahrzeuges der Beklagten auf dem Parkplatz des Klägers begründet den Tatbestand einer verbotenen Eigenmacht gemäß § 858 BGB. Die Beklagte haftet als Halterin des Fahrzeuges als sogenannter Zustandsstörer. Danach ist es unerheblich, ob die Beklagte den Pkw auch selbst gefahren hat.

Aufgrund der auf dem Grundstück befindlichen Verbotsschilder war es auch ohne weiteres erkennbar, dass das Abstellen von Fahrzeugen auf dieser Parkfläche nicht erlaubt ist. Das Halteverbotsschild, das auf dem Foto mit der Nr. 2 (Blatt 6 der Akte) zu erkennen ist, befindet sich an der Wand in unmittelbarer Nähe des Parkplatzes des Klägers. Dies war auf dem Foto, das vom Klägervertreter im Termin am 29.10.2019 zur Einsicht zur Verfügung gestellt wurde, deutlich zu erkennen.

Da der Kläger daran gehindert wurde, sein eigenes Fahrzeug auf dem Parkplatz abzustellen, liegt eine widerrechtlich begangene verbotene Eigenmacht vor, die auch eine Wiederholungsgefahr indiziert. Der Ansicht des Beklagtenvertreters, eine relevante Eigentumsstörung habe nicht vorgelegen, kann bei der dieser Sachlage nicht gefolgt werden.

Der Anspruch auf Freistellung von den vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten ist gemäß §§ 683, 677, 670, 823 Abs. 1, 862 Abs. 1, 257 BGB begründet. Die Berechnung der Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 201,71 € ist rechtlich ebenfalls nicht zu beanstanden, denn der dabei zugrundegelegte Gegenstandswert in Höhe von 1.200 € ist für den Streitgegenstand der geltend gemachten Eigentumsstörung angemessen und gerechtfertigt. In dieser Höhe wurde auch vom Gericht der Streitwert für den Rechtsstreit festgesetzt.

Schließlich kann der Kläger gemäß §§ 823, 858, 257 BGB auch die Freistellung von den Kosten für die Halterauskunft in Höhe von 5,10 € beanspruchen, denn der Kläger musste diese Halterauskunft einholen, um zu ermitteln, wer Halter des Fahrzeuges ist, dass auf seinem Parkplatz abgestellt wurde.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Landgericht Stade, Wilhadikirchhof 1, 21682 Stade.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat. Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.


Richter am Amtsgericht